

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. April

2009

Inhalt

	Seite		Seite
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungs- und versorgungsordnung sowie der Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsordnung	129	Satzung zur Änderung der Satzung des Fachausschusses Melanchthon-Akademie des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region	141
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	130	Satzung zur Änderung der Satzung des Fachausschusses Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region	141
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts.	130	2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg	142
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	131	Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen bzw. Anwendung der MACH-Software in 2011	142
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung verschiedener Ordnungen	131	Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 5. bis 7. Oktober 2009	142
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2007/2008	132	Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2009	143
Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Weisweiler.	133	Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 1. April 2009	144
Urkunde zur Berichtigung der Urkunde über die Auflösung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr.	133	Berufungen in den Probendienst zum 1. Januar 2009	144
Satzung für das „Sondervermögen Immobilien“ der Evangelischen Kirche im Rheinland.	133	Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 18. bis 20. Mai 2009 im FFFZ Düsseldorf	144
Satzung für das „Sondervermögen Evangelische Studierendeneinrichtungen“ der Evangelischen Kirche im Rheinland.	135	Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –	144
5. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	137	Deutsches Evangelisches Institut für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes Lehrkurse 2010 – 2012	145
Satzung zur Änderung der Satzung zur Gliederung und Arbeit der Fachausschüsse für die Ev. Kirchengemeinde Kleve	140	Hinweis auf ein Fortbildungsangebot 2009	145
Satzung zur Änderung der Satzung des Fachausschusses für Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region	140	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	146
		Personal- und sonstige Nachrichten	146
		Berichtigung zum KABI 1/2009	152

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung der Pfarrbesoldungs-
und -versorgungsordnung
sowie
der Kirchenbeamtenbesoldungs- und
-versorgungsordnung**

Vom 6. März 2009

Auf Grund von Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende gesetzesvertretende Verordnung:

Artikel 1

§ 1

**Änderung der Pfarrbesoldungs-
und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABI. W. S. 252/KABI. R. 2001 S. 1), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 29. Mai 2008 (KABI. W. S. 150/KABI R. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer früher als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerinnen oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst Dienstbezüge mit einem Grundgehalt oberhalb der Besoldungsgruppe, die ihnen nach landeskirchlichem Recht zustehen, erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Beamtin oder Beamter im sonstigen öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.“

2. Es wird folgender neuer § 36 eingefügt:

„§ 36

(1) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehalts mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bemisst sich die Höchstgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 28. Februar 2009 nach § 10a des AGPFDG der EKvW in den Ruhestand versetzt werden, nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer nach Abs.1, die vor dem 1. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt Abs. 1 entsprechend, wenn sie nach dem 28. Februar 2008 eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufnehmen.“

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. W. S.267/KABl. R. 2001 S. 14), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung vom 29. Mai 2008 (KABl. W. S. 150/KABl. R. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Wörter „§ 21 Absatz 2“ ersetzt durch die Wörter „§ 21 Absätze 2 und 3.“

2. Es wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14

(1) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehalts mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bemisst sich die Höchstgrenze für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach dem 28. Februar 2009 nach § 3 Abs. 1 des AGKBBG-EKD der EKvW in den Ruhestand versetzt werden, nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach Absatz 1, die vor dem 1. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn sie nach dem 28. Februar 2009 eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufnehmen.“

Artikel 2

§ 1 Absätze 4 und 5 des Artikels 3 der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. Mai 2008 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Datum „31. März 2009“ ersetzt wird durch das Datum „31. März 2011“.

Artikel 3

Die gesetzvertretende Verordnung tritt zum 1. März 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

854572

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 5. März 2009

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

Vom 18. Februar 2009

§ 1

Änderung des BAT-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „17. September 2008“ durch das Datum „3. Dezember 2008“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „17. September 2008“ durch das Datum „3. Dezember 2008“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Dortmund, den 18. Februar 2009

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

847138

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 17. März 2009

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung verschiedener Ordnungen

Vom 12. Dezember 2008

Artikel 1

Änderung der Ordnung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden in Buchstabe f) die Wörter „der Altenpflegerin und“ sowie die Wörter „Altenpflegerin bzw.“ gestrichen.
- In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „der Altenpflegerin,“ gestrichen.
- In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „36 Abs. 1 und 2“ durch „20“ ersetzt.
- In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Verheiratetenzuschlag“ sowie der Klammerzusatz „(§ 2 Abs.1)“ gestrichen. Die Sätze 2 und 3 werden ersetzt durch folgenden neuen Satz 2: „Für die Berechnung der nicht in Monatsbeträgen festgesetzten Bezüge gilt § 20 Absatz 6 BAT-KF entsprechend.“
- § 6 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Im Übrigen gilt § 21 Absatz 1 und 2 BAT-KF entsprechend.“
- § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft, für den Erholungsurlaub sowie für die Wechselschicht- und Schichtzulage und für die Zulage nach der jeweiligen Anmerkung 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Abschnitte A und B des Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans zum BAT-KF gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten maßgebend sind. Zur Ermittlung des Stundenentgelts ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348-fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zu teilen.“
- In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „§ 33 Absatz 1 Buchstabe c) in Verbindung mit Absatz 6“ ersetzt durch die Angabe „§ 16“.

- In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die Bezüge“ ersetzt durch „das Entgelt“ sowie die Wörter „des genannten Tarifvertrages“ ersetzt durch „der genannten Ordnung“.
- In § 8 Absatz 3 Satz 3 wird „Nr. 3“ ersetzt durch „Nr. 4“.
- In § 8 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Bezüge zustehen“ ersetzt durch „Entgelt zusteht“.
- § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „§ 28 BAT-KF gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflege (KrSchO)

- In § 10 Absatz 2 wird die Paragraphenangabe „36“ durch „20“ ersetzt.
- In § 11 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt: „Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348-fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1) zu teilen.“
- In § 11 Absatz 2 Buchstabe a) werden die Wörter „§ 33 Absatz 1 Buchstabe c) i. V. m. Absatz 6“ durch die Angabe „§ 16“ und das Wort „Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans“ durch „Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans“ ersetzt.
- In § 11 Absatz 2 Buchstabe b) wird die Paragraphenangabe „33a“ durch „8 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
- In § 11 Absatz 3 Satz 3 wird „Nr. 3“ ersetzt durch „Nr. 4“.
- § 13 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Im Übrigen gilt § 21 Absatz 1 und 2 BAT-KF entsprechend.“
- § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Im Übrigen gilt § 28 BAT-KF entsprechend.“
- In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „der Vergütungsgruppe Kr. III BAT-KF“ gestrichen.
- In § 16 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Für die Berechnung der Urlaubsvergütung gilt § 20 Abs. 6 BAT-KF entsprechend.“
- § 16 Absatz 2 wird gestrichen.
- In § 18 wird das Wort „Tarifverträge“ ersetzt durch „Ordnungen“.

Artikel 3

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

- § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Ordnung gilt für Personen, die in Dienststellen und Einrichtungen, deren Mitarbeitende unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, als Auszubildende in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.“
- In § 8 werden die Absätze 2, 3 und 4 durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:
„(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 20 BAT-KF entsprechend.“

Absatz 5 wird Absatz 3.

3. § 11 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Im Übrigen gilt § 21 Absatz 1 und 2 BAT-KF entsprechend.“
4. § 13 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Im Übrigen gilt bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung § 28 BAT-KF entsprechend.“
5. In § 14 werden die Absätze 1 und 2 ersetzt durch folgenden neuen Absatz 1:

„(1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für Angestellte jeweils maßgebend sind. § 11 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend. Für die Berechnung der Urlaubsvergütung gilt § 20 Abs. 6 BAT-KF entsprechend.“

Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 4

Änderung der Ordnung über die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden (AzubiVergO)

§ 2 erhält folgende Fassung: „Den Auszubildenden können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v.H. der Zulagen gezahlt werden, die Angestellten nach § 16 BAT-KF zustehen.“

Artikel 5

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen

1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „Abschnitt I“ durch „§ 1 BAT-KF“ ersetzt. Weiterhin werden die Paragraphenangaben wie folgt ersetzt:
 „22 Absatz 1“ durch „10 Absatz 1“, „26 bis 30“ durch „12 bis 15“, „37 Absatz 3“ durch „21 Absatz 2 bis Absatz 4“, „39“ durch „22“, „41“ durch „23“, „43 und 44“ durch „35“, „46“ durch „24“ und „50 Absatz 2“ durch „27 Absatz 2“. Die Angabe „§ 19“ wird eingefügt.
 Die Wörter „und der Abschnitt XIII“ sowie die Angaben „§ 36 Absatz 7, § 42 Absatz 1 Buchstabe b) und c)“ werden gestrichen.
2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Ferner kommt nicht zur Anwendung die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen.“
 Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Für die Reisekostenvergütung gilt § 35 BAT-KF.“
3. In § 3 Absatz 3 werden die Paragraphenangaben „35“ durch „8“ sowie „48“ durch „25“ und die Wörter „Vergütungsgruppe BA 1“ durch „Entgeltgruppe 1“ ersetzt.
4. In § 6 Satz 1 wird die Paragraphenangabe „53“ durch „33“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)

1. In § 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird im Klammerzusatz die Paragraphenangabe „19“ durch „33 Abs. 5“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Paragraphenangabe „34“ durch „18“ ersetzt. Darüber hinaus werden die Wörter „die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung/Zuschlags zum Urlaubslohn einfließen,“ ersetzt durch „das Urlaubsentgelt“.
3. In § 4 Absatz 2 ist im Klammerzusatz das Wort „Zuwendung“ durch „Jahressonderzahlung“ zu ersetzen und sind die Wörter „Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung“ zu streichen.
4. In § 5 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Wörter „sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 18 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb-KF)“ gestrichen.
5. In § 5 Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
6. In § 5 Absatz 2 bisheriger Satz 5, neuer Satz 4 wird der Klammerzusatz „(z.B. nach § 35 Abs. 4 BAT-KF)“ gestrichen.
7. In § 5 Absatz 7 werden die Wörter „der Vergütung (§ 26 BAT-KF) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bzw. des Monatsregellohnes (§ 21 Absatz 4 MTArb-KF) und der zustehenden Lohnzuschläge, die“ ersetzt durch die Wörter „des Entgelts, das“.
8. In § 8 Absatz 1 ist die Paragraphenangabe im Klammerzusatz „37 Absatz 2“ durch „21 Absatz 1“ zu ersetzen.
9. In § 8 Absatz 2 ist die Paragraphenangabe im Klammerzusatz „37 Absatz 2“ durch „21 Absatz 1“ zu ersetzen.
10. In § 9 Absatz 2 wird die Paragraphenangabe „53 bis 60“ im Klammerzusatz durch „32, 33“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dortmund, den 12. Dezember 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2007/2008

852430

Az. 15-22-1

Düsseldorf, 24. Februar 2009

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass B 2730 – 13.1.2 – IV A 4 vom 2. Februar 2009 die neu festgesetzten Kostensätze gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 bekannt gegeben:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	11,59
Fernheizung	12,52

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
zur Änderung der Urkunde
über die Errichtung der
Evangelischen Kirchengemeinde Weisweiler**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 8. Januar 1997, zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 28. November 2008, Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Weisweiler vom 20. Oktober 1960 (KABl. 1961 Seite 48) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Kirchengemeinde Weisweiler“ wird jeweils durch die Angabe „Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
zur Berichtigung der Urkunde
über die Auflösung des Gesamtverbandes
Evangelischer Kirchengemeinden in
Mülheim an der Ruhr**

Gemäß § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 8. Januar 1997, zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 28. November 2008, wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

In der Urkunde über die Auflösung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr vom 27. Oktober 2005 hat Artikel 2 folgende Fassung:

„Der Rechtsnachfolger des o.g. Gesamtverbandes wird der Kirchenkreis An der Ruhr.“

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 3. März 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung
für das „Sondervermögen Immobilien“
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

858073

Az. 04-24-62-3

Düsseldorf, 23. März 2009

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 6. März 2009 die Neufassung der Satzung für das „Sondervermögen Immobilien der Evangelischen Kirche im Rheinland“ beschlossen.

Die Neufassung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Das Landeskirchenamt

**Satzung
für das „Sondervermögen Immobilien“
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 6. März 2009

Auf Grund von Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe k) der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Satzung:

§ 1

Sondervermögen

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland verwaltet neben dem „Sondervermögen Evangelische Studierendeneinrichtungen“ landeskirchlichen Grundbesitz als „Sondervermögen Immobilien“, das aus dem allgemeinen landeskirchlichen Vermögen gebildet wird.

(2) Das „Sondervermögen Immobilien“ wird in einem Sonderhaushalt geführt.

§ 2

Zweck

Zweck dieses Sondervermögens ist entsprechend § 2 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) die Förderung und Sicherung landeskirchlichen Grundbesitzes durch Bewirtschaftung von Immobilien (Vermögensverwaltung).

§ 3

Immobilien

(1) Die zu diesem Zweck übertragenen Grundstücke werden in einer Anlage zu dieser Satzung einzeln aufgeführt. Sie bilden das „Sondervermögen Immobilien“ der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Weitere Grundstücke aus dem allgemeinen Vermögenbestand der Evangelischen Kirche im Rheinland können durch Beschluss der Kirchenleitung übertragen oder aus dem „Sondervermögen Immobilien“ ausgesondert werden.

§ 4

Kuratorium

(1) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer von jeweils vier Jahren ein gemeinsames Kuratorium für das „Sondervermögen Evangelische Studierendeneinrichtungen“ und das „Sondervermögen Immobilien“. Es besteht aus mindestens

fünf Mitgliedern. Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung eines neuen Kuratoriums im Amt.

(2) Die Kirchenleitung beruft den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Stellvertretenden Vorsitzenden/die Stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums.

(3) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums durch schriftliche Einladung ein und leitet die Sitzungen. Bei der Einladung soll die Tagesordnung in den wesentlichen Punkten mitgeteilt werden; sie kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.

(4) Erklärungen des Kuratoriums werden nur von der/dem Vorsitzenden abgegeben.

(5) Das Kuratorium soll wenigstens zweimal jährlich zusammentreffen.

(6) Das Kuratorium ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums, die Leiterin/der Leiter der Abteilung VI des Landeskirchenamtes oder die Leitende Dezernentin/der Leitende Dezernent des Dezernates VI.3 Bauen und Liegenschaften dies verlangen.

(7) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Leiterin/der Leiter der Abteilung VI des Landeskirchenamtes und die Leitende Dezernentin/der Leitende Dezernent des Dezernates VI.3 Bauen und Liegenschaften mit beratender Stimme teil, soweit nicht die Mitglieder des Kuratoriums aus wichtigem Grund eine interne Beratung verlangen. Mitarbeitende des Dezernates VI.3 Bauen und Liegenschaften können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 5

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat

- a) die Tätigkeit des Dezernates VI.3 Bauen und Liegenschaften im Bereich Sondervermögen Immobilien zu überwachen, Anlagerichtlinien zu erlassen und Grundsätze zur Förderung und Sicherung landeskirchlichen Grundbesitzes festzulegen. Dazu hat es das Recht, jederzeit sämtliche Unterlagen des Sondervermögens einzusehen,
- b) den Jahresabschluss nach Abschluss eines jeden Wirtschaftsjahres (Kalenderjahr) festzustellen und den Bericht des Dezernates VI.3 Bauen und Liegenschaften mit einer Stellungnahme über den Finanzausschuss an die Kirchenleitung vorzulegen,
- c) weitere ihm von der Kirchenleitung übertragene Aufgaben zu übernehmen.

(2) Folgende Aufgaben bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums:

- a) der Wirtschaftsplan,
- b) Kauf, Verkauf, Bebauung und Belastung von Grundstücken.

(3) Für die Abstimmung im Kuratorium gilt Art. 27 der Kirchenordnung.

§ 6

Vertretung

Die Vertretung des Sondervermögens Wohnimmobilien bestimmt sich nach Art. 151 der Kirchenordnung.

§ 7

Aufgaben der Abteilungskonferenz der Abteilung VI des Landeskirchenamtes

(1) Die Abteilungskonferenz der Abteilung VI des Landeskirchenamtes hat die Aufgabe,

- a) den Wirtschaftsplan festzustellen; hierzu ist die Genehmigung des Kuratoriums gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe a) einzuholen,
- b) über Kauf, Verkauf, Bebauung und Belastung von Grundstücken zu entscheiden; hierzu ist die Genehmigung des Kuratoriums gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b) einzuholen,
- c) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zu entscheiden.

(2) Die Leitende Dezernentin/Der Leitende Dezernent des Dezernates VI.3 Bauen und Liegenschaften hat die Aufgabe, die zur Sicherung und Förderung des Sondervermögens erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören insbesondere die Festlegung von Richtlinien hinsichtlich Vermietung und Verpachtung sowie der Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken.

§ 8

Aufsicht

(1) Die Tätigkeit des Kuratoriums unterliegt der Aufsicht durch die Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung kann jederzeit einen Bericht über den Stand des „Sondervermögens Immobilien“ verlangen.

(3) Die Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland durchgeführt.

§ 9

Verwaltung

(1) Die Verwaltung des „Sondervermögens Immobilien“ erfolgt durch das Dezernat VI.3 Bauen und Liegenschaften des Landeskirchenamtes.

(2) Das erforderliche Personal wird vom Landeskirchenamt gestellt und ist in einer Stellenübersicht nachzuweisen. Die hierfür notwendigen Kosten sind dem Landeskirchenamt vom „Sondervermögen Immobilien“ zu erstatten.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften für das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland entsprechend.

(4) Im Übrigen gelten die allgemeinen Dienstvorschriften des Landeskirchenamtes.

§ 10

Auflösung

Bei der Auflösung des „Sondervermögens Immobilien“ oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird sein Vermögensstand wieder dem allgemeinen Vermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland zugeführt.

§ 11

Veröffentlichung

Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und die Aufhebung der Satzung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Sondervermögen vom 27. Oktober 2000 (KABl. 2001 S. 129), geändert mit Wirkung vom 1. August 2004 (KABl. 2004 S. 340), außer Kraft.

**Satzung
für das „Sondervermögen
Evangelische Studierendeneinrichtungen“
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

858084

Az. 04-24-62-5

Düsseldorf, 23. März 2009

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 6. März 2009 die Neufassung der Satzung für das „Sondervermögen Immobilien der Evangelischen Kirche im Rheinland“ beschlossen.

Die Neufassung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Das Landeskirchenamt

**Satzung
für das „Sondervermögen
Evangelische Studierendeneinrichtungen“
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 6. März 2009

Auf Grund von Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe k) der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Satzung:

§ 11
Sondervermögen

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland verwaltet neben dem „Sondervermögen Immobilien“ den landeskirchlichen Grundbesitz der Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinden und -wohnheime als „Sondervermögen Evangelische Studierendeneinrichtungen“, das aus dem allgemeinen landeskirchlichen Vermögen gebildet wird.

(2) Das „Sondervermögen Evangelische Studierendeneinrichtungen“ wird in einem Sonderhaushalt geführt.

§ 2
Zweck

Zweck dieses Sondervermögens ist entsprechend § 2 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) die Förderung und Sicherung landeskirchlichen Grundbesitzes durch Bewirtschaftung von Immobilien (Vermögensverwaltung).

§ 3
Immobilien

(1) Die zu diesem Zweck übertragenen Grundstücke werden in einer Anlage zu dieser Satzung einzeln aufgeführt. Sie

bilden das „Sondervermögen Evangelische Studierendeneinrichtungen“ der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Weitere Grundstücke aus dem allgemeinen Vermögensbestand der Evangelischen Kirche im Rheinland können durch Beschluss der Kirchenleitung übertragen oder aus dem „Sondervermögen Evangelische Studierendeneinrichtungen“ ausgesondert werden.

§ 4
Gremien

Zur Wahrung der in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben werden ein Kuratorium und ein Geschäftsführender Ausschuss gebildet. Ihre Tätigkeit erfolgt im Auftrag der Kirchenleitung.

§ 5
Kuratorium

(1) Die Kirchenleitung beruft für die Dauer von jeweils vier Jahren ein gemeinsames Kuratorium für das „Sondervermögen Evangelische Studierendeneinrichtungen“ und das „Sondervermögen Immobilien“. Es besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung eines neuen Kuratoriums im Amt.

(2) Die Kirchenleitung beruft die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertretende Vorsitzende/den Stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums.

(3) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kuratoriums durch schriftliche Einladung ein und leitet die Sitzungen. Bei der Einladung soll die Tagesordnung in den wesentlichen Punkten mitgeteilt werden; sie kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift haben die Vorsitzende/der Vorsitzende und die/der Protokollführende zu unterschreiben.

(4) Erklärungen des Kuratoriums werden nur von der/dem Vorsitzenden abgegeben.

(5) Das Kuratorium soll wenigstens zweimal jährlich zusammentreffen.

(6) Das Kuratorium ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums, der Geschäftsführende Ausschuss, die Leiterin/der Leiter der Abteilung VI des Landeskirchenamtes oder die Leitende Dezernentin/der Leitende Dezernent des Dezernates VI.3 Bauen und Liegenschaften dies verlangen.

(7) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, der Leiter/die Leiterin der Abteilung VI des Landeskirchenamtes und der Leitende Dezernent/die Leitende Dezernentin des Dezernates VI.3 Bauen und Liegenschaften mit beratender Stimme teil, soweit nicht die Mitglieder des Kuratoriums aus wichtigem Grund eine interne Beratung verlangen. Mitarbeitende des Dezernates VI.3 Bauen und Liegenschaften können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 6
Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Geschäftsführenden Ausschuss zu überwachen und Grundsätze zur Förderung und Sicherung des übertragenen Grundbesitzes festzulegen. Auf Antrag des Kuratoriums beschließt die Kirchenleitung nach vorheriger Beratung durch Landeskirchenamt und Finanzausschuss über die für den Satzungszweck bestimmten finanziellen Mittel.

(2) Das Kuratorium wählt ein Mitglied als beratendes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses.

(3) Das Kuratorium hat das Recht, jederzeit sämtliche Unterlagen des „Sondervermögens Evangelische Studierendenarbeit“ einzusehen. Es kann in angemessenen Zeitabständen einen Bericht des Dezernates VI.3 Bauen und Liegenschaften mit einer Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses zur Vorlage über den Finanzausschuss an die Kirchenleitung verlangen.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Kuratoriums einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem die Leiterin/der Leiter der Abteilung VI des Landeskirchenamtes und die Leitende Dezernentin/der Leitende Dezernent des Dezernates VI.3 Bauen und Liegenschaften, die Leitende Dezernentin/der Leitende Dezernent des Dezernates II.3 Seelsorge als der/die für Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde- und -wohnheimarbeit zuständige Dezernentin/Dezernent und höchstens drei weitere Mitglieder angehören.

(2) Vorsitzende/Vorsitzender ist die Leitende Dezernentin/der Leitende Dezernent des Dezernates VI.3 Bauen und Liegenschaften im Verhinderungsfalle die Leiterin/der Leiter der Abteilung VI des Landeskirchenamtes. Die weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren berufen.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss hat die Aufgabe, die zur Sicherung und Förderung des „Sondervermögens Evangelische Studierendeneinrichtungen“ erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören insbesondere die Festlegung von Richtlinien die Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken, deren Vermietung und Verpachtung. Er entscheidet über Kauf, Verkauf, Bebauung und Belastung von Grundstücken.

(4) An den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses nimmt die vom Kuratorium gemäß § 6 Absatz 2 gewählte Person mit beratender Stimme teil.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Abstimmungen

(1) Für die Abstimmung in Kuratorium und Geschäftsführendem Ausschuss gilt Artikel 27 der Kirchenordnung.

(2) Im Geschäftsführenden Ausschuss können in Eilfällen Entscheidungen durch elektronischen Umlaufbeschluss erfolgen. Die Entscheidung kann erst umgesetzt werden, wenn die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses elektronisch vorliegt. Umlaufbeschlüsse sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind in der nächsten Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses durch Beschluss zu bestätigen.

§ 9

Örtliche Kuratorien in den Studierendenwohnheimen

(1) In den Studierendenwohnheimen sind jeweils örtliche Kuratorien gebildet. Die Zusammensetzung und Berufung wird in jedem Studierendenwohnheim durch eine Ordnung geregelt, die vom Geschäftsführenden Ausschuss beschlossen wird.

(2) Die örtlichen Kuratorien haben die Aufgabe, den Geschäftsführenden Ausschuss im Hinblick auf das jeweilige

Studierendenwohnheim zu beraten. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Ausschusses geregelt.

§ 10

Vertretung

Die Vertretung des „Sondervermögens Evangelische Studierendeneinrichtungen“ bestimmt sich nach Art. 151 der Kirchenordnung.

§ 11

Aufsicht

(1) Die Tätigkeiten des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses unterliegen der Aufsicht durch die Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung kann jederzeit einen Bericht über den Stand des „Sondervermögens Evangelische Studierendeneinrichtungen“ verlangen.

(3) Die Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland durchgeführt.

§ 12

Verwaltung

(1) Die Verwaltung des „Sondervermögens Evangelische Studierendeneinrichtungen“ erfolgt durch das Dezernat VI.3 Bauen und Liegenschaften des Landeskirchenamtes.

(2) Das erforderliche Personal wird vom Landeskirchenamt gestellt und ist in einer Stellenübersicht nachzuweisen. Die hierfür notwendigen Kosten sind dem Landeskirchenamt vom „Sondervermögen Evangelische Studierendeneinrichtungen“ zu erstatten.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften für das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland entsprechend.

(4) Im Übrigen gelten die allgemeinen Dienstvorschriften des Landeskirchenamtes.

§ 13

Weitere Aufgaben

Die Kirchenleitung kann dem Kuratorium und dem Geschäftsführenden Ausschuss weitere Aufgaben im Rahmen des Satzungszweckes übertragen. Hierzu gehören insbesondere die Verwaltung von Studentenwohnheimen, die in der Trägerschaft von anderen kirchlichen Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland stehen.

§ 14

Auflösung

Bei der Auflösung des „Sondervermögens Evangelische Studierendeneinrichtungen“ oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird sein Vermögensstand wieder dem allgemeinen Vermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland zugeführt.

§ 15

Veröffentlichung

Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und die Aufhebung der Satzung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das „Sondervermögen Evangelische Studierendeneinrichtungen“ der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16. Juli 2004 (KABI. 2004 S. 340) außer Kraft.

**5. Änderung der Satzung
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

832424

Az. 16-42-0:0105

Düsseldorf, 9. März 2009

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat eine 5. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderung genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

**5. Änderung der Satzung
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

Vom 19. November 2007

§ 1
5. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 29. November 2005, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende neue Angabe eingefügt:
„§ 22a Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments“
 - b) Die Angaben zum sechsten Teil erhalten folgende Fassung:
SECHSTER TEIL:
Schlussvorschriften
§ 78 Übergangsregelungen
§ 79 Inkrafttreten
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Kasse“ die Wörter „den Beteiligten und“ sowie hinter dem Wort „Versicherung“ die Wörter „in Anlehnung an das Punktemodell“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 5 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„In besonders eilbedürftigen Fällen ist eine Beschlussfassung im Wege eines Umlaufbeschlusses zulässig. Die Eilbedürftigkeit ist in der Beschlussvorlage besonders zu begründen.“

4. In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Umlaufbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.“
5. In § 17 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Entstehen bei der Kasse für dieselbe Person auf Grund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, sind diese als einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln.“
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigte, wenn sie
 - a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) die Wartezeit (§ 32) erfüllen können.
 Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen. Beschäftigte im Sinne der Satzung sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende (§ 22). Der Versicherungspflicht unterliegen Beschäftigte, mit denen die Pflichtversicherung auch in den Fällen des § 19 – mit Ausnahme des Absatzes 1 Buchst. a) bis e) – arbeitsvertraglich vereinbart wurde. Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – auch vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Beteiligten, für die die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen. Es kann jedoch auch in diesen entgeltlosen Zeiten eine freiwillige Versicherung abgeschlossen werden.“
7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e) wird die Zahl „236“ durch die Zahl „235“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe f) erhält folgende Fassung:
„eine Übergangszahlung nach § 46 Nr. 4 TVöD BT-V (VKA) beziehungsweise eine Übergangsversicherung nach den tarifvertraglichen Vorgängerregelungen erhalten,“
 - cc) In den Buchstaben d) und m) wird jeweils das Komma vor dem Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Verweis auf § 11 Buchst. k) gestrichen.
8. In § 21 Abs. 2 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

9. § 22 erhält folgende Fassung:

„Auszubildende im Sinne der Satzung sind Auszubildende und Schülerinnen/Schüler, die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung oder einer vergleichbaren kirchlichen Arbeitsrechtsregelung fallen oder die unter einer dieser kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder den vorgenannten Tarifvertrag fielen, wenn der Beteiligte diese kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder diesen Tarifvertrag anwenden würde. Als Beschäftigte im Sinne der Satzung gelten auch Auszubildende und Schülerinnen/Schüler, mit denen der Arbeitgeber die Pflichtversicherung vertraglich vereinbart hat.“

10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a
**Sondervorschriften für Mitglieder
eines Parlaments**

(1) Für Pflichtversicherte, die nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nachversichert worden sind, können für die Kalendermonate ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder nicht entrichtet worden sind, Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder nachentrichtet werden. Für die Ermittlung der Versorgungspunkte sind jeweils die für die nachversicherten Kalenderjahre maßgebenden Altersfaktoren zugrunde zu legen.

(2) Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe eingezahlt werden. Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. Bemessungsgrundlage für die nachzuentrichtenden Beträge ist der monatliche Durchschnitt des Entgelts, das im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 62 Abs. 2 zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre, dynamisiert entsprechend der allgemeinen Einkommenserhöhung im öffentlichen Dienst. Die nachzuentrichtenden Beträge sind für jedes Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Beträge zu entrichten sind, mit jährlich 3,25 v. H. zu verzinsen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang geruht haben, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorsieht. Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhen.“

11. In § 23 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„Die Kasse ist berechtigt, für die freiwillige Versicherung folgende Daten aus der Pflichtversicherung zu erheben: Name, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, Versiche-

rungsnummer der Pflichtversicherung, Berufskennziffer sowie Name, Beteiligtennummer und Adresse des Beteiligten. Die Kasse kann diese Daten zur Information der/des Versicherten über die Leistungen der freiwilligen Versicherung sowie für die Erstellung unverbindlicher individueller Angebote zur freiwilligen Versicherung verarbeiten und nutzen. Widerspricht die/der Versicherte schriftlich gegenüber der Kasse insoweit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung, dürfen diese personenbezogenen Daten nicht weiter für die freiwillige Versicherung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.“

12. § 27 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

13. In § 28 Abs. 1 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Abs. 1 findet statt

- a) bei einer/einem Pflichtversicherten, deren/dessen Versicherungspflicht ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- b) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der aus ihrer/seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- c) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,
- d) bei einer/einem Beschäftigten, deren/dessen Beschäftigungsverhältnis bei dem Beteiligten oder Mitglied nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und die/der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gewährt.

Die Überleitung wird nur auf Antrag der/des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d) der/des Beschäftigten, durchgeführt. Die/Der Versicherte oder die/der Beschäftigte hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen.“

14. § 29 Abs. 2 wird gestrichen.

15. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetzes“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetzes“ ersetzt.

16. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Als Kinder im Sinne des Satzes 4 gelten nur die Kinder, die nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG berücksichtigungsfähig sind.“

- b) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

17. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 4.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

In Absatz 5 werden die Wörter „Sätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Sätze 1 und 2“ ersetzt.

18. § 39 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

- a) Eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleiben unberücksichtigt.
- b) Der/Dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 v. H. der ihr/ihm nach § 36 zustehenden Betriebsrente gezahlt.“

19. In § 41 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „der versicherungsmathematische Barwert“ durch die Wörter „das zum Zeitpunkt der Abfindung gebildete Kapital“ ersetzt.

20. In § 42 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

21. § 46 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

22. § 46a wird wie folgt gefasst:

„Gegen die Entscheidung der Kasse (§ 46) kann Klage beim ordentlichen Gericht erhoben werden.“

23. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn diese im Rahmen einer EU-Standardüberweisung erfolgen kann; hierzu teilt die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mit.“

24. In § 55 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Verwaltungskosten sind auf die Abrechnungsverbände verursachungsgerecht aufzuteilen.“

25. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind, sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,“

- b) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe f) werden nach dem Wort „Jubiläumszuwendungen“ ein Schrägstrich und das Wort „Jubiläumsgelder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw.

kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

- e) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2, Satz 4 wird zu Satz 3 und Satz 5 wird zu Satz 4.

26. In § 65 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

27. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ab dem 1. Januar 2002 gilt – abgesehen von den in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Fällen – das bis zum 31. Dezember 2000 geltende Zusatzversorgungsrecht nicht mehr.“

- b) Absatz 3 Buchst. a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“

- c) In Absatz 4 werden vor dem Wort „fort“ die Wörter „für das Jahr 2001“ eingefügt.

- d) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Absatz 3 Buchst. a) Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“

28. In § 74b Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Zahlung eines Ausgleichsbetrages entfällt, wenn die“ durch die Wörter „Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit“ ersetzt. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

29. § 76 erhält folgende Fassung:

„Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gezahlt wurde, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage/ein Pflichtbeitrag in Höhe von neun v. H. des übersteigenden Betrages vom Mitglied zu zahlen, soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt. Die sich aus dem übersteigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen. Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost – jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält.“

30. Die Angaben zum sechsten Teil erhalten folgende Fassung:

„Sechster Teil Schlussvorschriften“

31. § 78 erhält folgende Fassung:

§ 78

Übergangsregelungen

„Ist die/der Versicherte oder die/der Betriebsrentenberechtigte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 36 Abs. 1 Satz 5 keine Anwendung; dies gilt nicht für Neuzusagen, die nach dem 31. Dezember 2006 erteilt wurden.“

32. Der bisherige § 78 wird § 79, die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 5, 10, 17, 24 und Nr. 27 mit Wirkung zum 1. Januar 2002,
- b) § 1 Nr. 9 und Nr. 29 am 1. Juli 2007 und
- c) § 1 Nr. 7 Buchst. a), Nr. 8, Nr. 20, Nr. 21, 22 und 26 am 1. Januar 2008

Dortmund, den 19. November 2007

Der Verwaltungsrat der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Siegel Vorsitzender Mitglied

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 14. Februar 2008

Evangelische Kirche von Westfalen

Siegel Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 19. Dezember 2007

Evangelische Kirche von Westfalen

Siegel Die Kirchenleitung

**Satzung
zur Änderung der Satzung zur Gliederung und
Arbeit der Fachausschüsse
für die Ev. Kirchengemeinde Kleve**

Artikel 1

Die Satzung zur Gliederung und Arbeit der Fachausschüsse für die Ev. Kirchengemeinde Kleve wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 Buchstabe e) letzter Abschnitt füge nach „Vorbereitung von Personalentscheidungen,“ hinzu „Einstellung von Praktikantinnen/Praktikanten“

Vorbereitung von Personalentscheidungen, Einstellung von Praktikantinnen/Praktikanten, Beratung und Entscheidung über die Grundsätze der Aufnahme von Kindern, Festlegung der Öffnungszeiten und der Ferienordnung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kleve, den 15. Dezember 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Kleve

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. Februar 2009
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Änderung der Satzung des
Fachausschusses für Erziehungs-, Ehe-,
Partnerschafts- und Lebensberatung
des Evangelischen Kirchenverbandes Köln
und Region**

Vom 28. November 2008

Artikel 1

Die Satzung des Fachausschusses für Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2007 (KABl. 2007, S. 98 ff.) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ev.“ durch das Wort „Evangelische“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 1 werden in Satz 4 die Wörter „der Einrichtung“ durch die Wörter „der Beratungsstelle“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 5 Nr. 2 werden die Wörter „Kreissynodalvorständen der“ ersatzlos gestrichen, so dass der Wortlaut des § 3 Abs. 5 Nr. 2 nun lautet:

„ – vier Mitglieder, die nach Abstimmung mit den vier Kölner Kirchenkreisen vom Vorstand des Verbandes zur Wahl durch die Verbandsvertretung aus deren Reihen vorgeschlagen werden.“
- In § 3 Abs. 7 Nr. 2 werden in Satz 1 nach den Wörtern „Die hauptamtliche Leitung“ die Wörter „der Beratungsstelle“ eingefügt.
- § 4 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 erhalten folgende Fassung:
 - „2. die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 BBesG für den Beamtenbereich bzw. der Entgeltgruppe 11 BAT-KF für den Angestelltenbereich;
 3. die Dienstaufsicht mit Ausnahme der Dienstaufsicht über die Einrichtungsleitung und die Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Köln, den

Evangelischer Kirchenkreisverband
Köln und Region

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. März 2009
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung
zur Änderung der Satzung des
Fachausschusses Melancthon-Akademie
des Evangelischen Kirchenverbandes
Köln und Region**

Vom 28. November 2008

Artikel 1

Die Satzung des Fachausschusses Melancthon-Akademie des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2007 (KABl. 2007, S. 94 ff.) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 werden in Satz 4 nach den Wörtern „die hauptamtliche Leitung“ die Wörter „der Akademie“ eingefügt.
- In § 3 Abs. 5 Nr. 2 werden die Wörter „Kreissynodalvorständen der“ ersatzlos gestrichen, so dass der Wortlaut des § 3 Abs. 5 Nr. 2 nun lautet:

„ – vier Mitglieder, die nach Abstimmung mit den vier Kölner Kirchenkreisen vom Vorstand des Verbandes zur Wahl durch die Verbandsvertretung aus deren Reihen vorgeschlagen werden.“
- In § 3 Abs. 7 Nr. 2 werden in Satz 1 nach den Wörtern „Die hauptamtliche Leitung“ die Wörter „der Akademie“ eingefügt.
- § 4 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 erhalten folgende Fassung:

„2. die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 BBesG für den Beamtenbereich bzw. der Entgeltgruppe 11 BAT-KF für den Angestelltenbereich;

3. die Dienstaufsicht mit Ausnahme der Dienstaufsicht über die Einrichtungsleitung und die Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Köln, den

Siegel

Evangelischer Kirchenkreisverband
Köln und Region

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. März 2009
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Änderung der Satzung des
Fachausschusses Diakonisches Werk des
Evangelischen Kirchenverbandes
Köln und Region**

Vom 28. November 2008

Artikel 1

Die Satzung des Fachausschusses Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2007 (KABl. 2007, S. 96 ff.) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Fachausschuss vertritt den Verband nach § 1 Abs. 2 Satz 4 der Verbandssatzung in seiner Funktion als örtlicher Wohlfahrtsverband.“
- In § 3 Abs. 1 werden in Satz 4 die Wörter „der Einrichtung“ durch die Wörter „des Diakonischen Werkes“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 5 Nr. 2 werden die Wörter „Kreissynodalvorständen der“ ersatzlos gestrichen, so dass der Wortlaut des § 3 Abs. 5 Nr. 2 nun lautet:

„ – vier Mitglieder, die nach Abstimmung mit den vier Kölner Kirchenkreisen vom Vorstand des Verbandes zur Wahl durch die Verbandsvertretung aus deren Reihen vorgeschlagen werden.“
- In § 3 Abs. 7 Nr. 2 werden in Satz 1 nach den Wörtern „Die hauptamtliche Leitung“ die Wörter „des Diakonischen Werkes“ eingefügt.
- § 4 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 erhalten folgende Fassung:

„2. die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 BBesG für den Beamtenbereich bzw. der Entgeltgruppe 11 BAT-KF für den Angestelltenbereich;

3. die Dienstaufsicht mit Ausnahme der Dienstaufsicht über die Einrichtungsleitung und die Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Köln, den

Evangelischer Kirchenkreisverband
Köln und Region

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. März 2009
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Velbert-Neviges, den 30. November 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Neviges

Siegel

gez. Unterschriften

Velbert, den 30. November 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Velbert

Siegel

gez. Unterschriften

Velbert, den 30. November 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Velbert

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. März 2009
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg vom 16. Februar 2004 (KABl. S. 76), geändert durch Satzung vom 4. November 2006 (KABl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. Im Vorspruch zur Satzung werden hinter dem Wort „Heiligenhaus,“ die Wörter „Evangelische Kirchengemeinde Langenberg,“ eingefügt.
2. In § 1 wird hinter dem Wort „Heiligenhaus,“ das Wort „Langenberg,“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „Siegel des Verwaltungsamtes“ durch die Wörter „Siegel des Kirchenkreises“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Velbert, den 30. November 2008

Kirchenkreis Niederberg

Siegel

gez. Unterschriften

Wülfrath-Düssel, den 30. November 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Düssel

Siegel

gez. Unterschriften

Heiligenhaus, den 30. November 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Heiligenhaus

Siegel

gez. Unterschriften

Velbert-Langenberg, den 30. November 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Langenberg

Siegel

gez. Unterschriften

Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen bzw. Anwendung der MACH-Software in 2011

856765

Az. 90-13-1: Lenkungsgruppe Düsseldorf, 17. März 2009

Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die ab dem 1. Januar 2011 das Neue Kirchliche Finanzwesen anwenden wollen, sind gebeten, dies bis zum 30. Juni 2009 an das NKF-Projektteam, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, nkf@ekir.de, unter Beifügung des Protokollbuchauszuges zu melden.

Verwaltungen, die ab dem 1. Januar 2011 kameral oder kaufmännisch mit der MACH-Buchhaltungssoftware buchen wollen, sind ebenfalls gebeten, sich bis zum 30. Juni 2009 beim NKF-Projektteam zu melden.

Das Landeskirchenamt

Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 5. bis 7. Oktober 2009

854072

Az. 13-56-3:2009

Düsseldorf, 5. März 2009

Die nächste Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker findet vom **5. bis 7. Oktober 2009** in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988

(KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) / 23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Der Zulassungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (§ 18 Abs. 2 und 3 der C-Prüfungsordnung) über die Leitung der Ausbildungseinrichtung bzw. die Kreiskantorin oder den Kreiskantor bis spätestens zum **30. Juni 2009** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Kandidatinnen und Kandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag über die Kreiskantorin oder den Kreiskantor an das Landeskirchenamt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lebenslauf und Lichtbild,
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. Konfirmationsbescheinigung oder Bescheinigung über Kirchenmitgliedschaft,
4. pfarramtliches Zeugnis,
- 5.1 Nachweis und Votum der Ausbildungseinrichtung/Kursleitung,
- 5.2 Bewerberinnen und Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3:
Votum der Kreiskantorin/des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte,
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10,
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1.

Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 4 der Prüfungsordnung (wie z.B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken. Anträge auf Anrechnung einzelner Prüfungsfächer sind ebenfalls mit entsprechenden Nachweisen (Zeugnisse) bis zum **30. Juni 2009** vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach § 19 der Prüfungsordnung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Ausbildung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde; die Zulassung soll versagt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt werden.

Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an den landeskirchlichen C-Kursen teilgenommen haben, werden nur dann zur C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an mindestens einem Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Chorverbandes in der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V., Karl-Immer-Straße 15, 42281 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum der Lehrgangsführung vorliegt.

Zuerkennung der C-Urkunde über die Anstellungsfähigkeit

Als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68) kann nur angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Die Zuerkennung setzt das Bestehen der C-Prüfung und die Kirchenmitgliedschaft voraus. Eine weitere Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit ist die **Teilnahme an einer Einführungsstagung** (Anstellungsfreizeit) in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Über die Zuerken-

nung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt auf Antrag. Die Antragsunterlagen entsprechen den zur Prüfung vorzulegenden Unterlagen.

Die nächste **Einführungsstagung** findet vom **7. Oktober 2009** (Beginn 15.00 Uhr) bis zum **9. Oktober 2009** (Ende 18.00 Uhr) im **Theologischen Zentrum Wuppertal**, Missionsstraße 9a/b, 42285 Wuppertal, statt.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2009

856545

Az: 11-30

Düsseldorf, 16. März 2009

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Friesenkothen, Patrique aus Wuppertal

Fuchs, Lisa Mareike aus Leipzig

Hillebrand, Ortrun aus Velbert

Kretschmer, Christian aus Rheinberg

Marchlewitz, Esther aus Bonn

Rehrmann, Thomas aus Wülfrath

Richter, Annekathrin aus Bonn

Seuthe, Sven aus Wuppertal

von Uslar-Gleichen, Margarete aus Berlin

Winnebeck, Julia aus Bonn

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

Appelfeller, Sebastian aus Wermelskirchen

Bongartz, David aus Mönchengladbach

Brandt, Sarah aus Betzdorf

Dreyer, Rafael aus Bendorf

Gürtler, Ulrike aus Baesweiler

Harrenberger, Tanja aus Essen

Köhler, Ira aus Birkenfeld

König-Thul, Kerstin aus Bonn

Verwold, Ulrike aus Remscheid

Voigtländer, Erika aus Hennweiler

Vorländer, Johannes aus Essen

Ziaja, Thomas aus Illingen

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Philosophie und Theologie des Judentums, Psychologie und Pädagogik haben acht Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 1. April 2009

856552

Az. 11-60:33623

Düsseldorf, 16. März 2009

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

Brall, Maria Manja aus Wuppertal

Friesenkothen, Patrique aus Wuppertal

Fuchs, Lisa Mareike aus Leipzig

Hillebrand, Ortrun aus Velbert

Knausenberger, Anja aus Solingen

Kretschmer, Christian aus Rheinberg

Rehrmann, Thomas aus Wülfrath

Seuthe, Sven aus Wuppertal

Tippmann, Caroline aus Bonn (Gast)

Wagner, Kristina aus Heidelberg

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Probendienst zum 1. Januar 2009

856554

Az. 11-52-0

Düsseldorf, 16. März 2009

In den Probendienst als Pfarrer wurde aufgenommen:

Haarmann, Dr. Volker aus Wuppertal

Heinemann, Stefan aus Meckenheim

Weichsel, Gregor aus Wuppertal

Das Landeskirchenamt

Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 18. bis 20. Mai 2009 im FFFZ Düsseldorf

855218

Az. 04-42-4

Düsseldorf, 9. März 2009

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt zum Lehrgang über Schriftgutverwaltung und Aktenführung vom 18. bis 20. Mai 2009 ein. Das Tagungshaus ist das Film-Funk-Fernsehzentrum, Kaiserswerther Straße 450, 40403 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 80-150.

Die Themenschwerpunkte bilden der Gemeindebrief, die Übungen mit dem neuen Einheitsaktenplan sowie der Umgang mit der Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Das Programm sieht im Einzelnen folgenden Ablauf vor:

Montag, 18. Mai 2009

Anreise

15.00 Uhr Martina Schönhals: Der Gemeindebrief – informativ und übersichtlich

Dienstag, 19. Mai 2008

9.00 Uhr Andacht

9.15 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv: Übungen mit dem neuen Einheitsaktenplan für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, das Landeskirchenamt und sonstige Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland

15.00 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv: Fortsetzung der Übungen mit dem Einheitsaktenplan

Mittwoch, 20. Mai 2008

9.00 Uhr Andacht

9.15 Uhr Dirk Hinterthür: Die Rechtssammlung im alltäglichen Gebrauch – Paper goes Online

11.45 Uhr Abschlussgespräch
Abreise nach dem Mittagessen

Das landeskirchliche Archiv muss auf Grund der Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen einen Unkostenbeitrag von insgesamt 65,00 Euro erheben.

Ihre verbindliche Anmeldung erbitten wir bis zum 30. April 2009 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Nach Ablauf der Frist erhalten Sie eine schriftliche Zu- oder eine Absage. Deshalb bitten wir Sie, nach Ihrer Anmeldung noch keine Zahlung vorzunehmen. Die Rechnung wird Ihnen während des Lehrgangs ausgehändigt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei einer nachträglichen Absage Ihrerseits die uns entstehenden Ausfallgebühren in Rechnung stellen müssen.

Das Landeskirchenamt

Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –

858651

Az. 04-14-22

Düsseldorf, 26. März 2009

Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz bietet für neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie erneut ein Datenschutzgrundseminar an.

Es handelt sich hierbei um eine Wiederholung der Veranstaltung aus dem Jahr 2008, für die leider wegen großer Nachfrage nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden konnten.

Das Seminar findet statt am

19. August 2009,

von 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,

FilmFunkFernsehzentrum – FFFZ, Kaiserswerther Str. 450,
40403 Düsseldorf

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Ab 09.30 Uhr Stehkafee

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik

(KR i.R. Dr. Ehnes, Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, Düsseldorf)

Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD

(Frau Junker, Juristische Referentin vom Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen, Münster)

Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten

(LKOAR Huget, Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld)

Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz

(LKR Grutz, Büro des Gem. Datenschutzbeauftragten, Düsseldorf)

Zwei Arbeitsgruppen „Datenschutz in der Praxis“ am Nachmittag

(Herr Nagel, Betriebsbeauftragter vom Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche, Frau Junker, Juristische Referentin vom Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 55,00 Euro.

Zielgruppe:

Neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens 6. Juli 2009 an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21.

Auskünfte erteilt LKR Grutz, Tel. (02 11) 1 36 36-27.

Das Landeskirchenamt

Deutsches Evangelisches Institut für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes Lehrkurse 2010 – 2012

857111

Az. 11-45-0

Düsseldorf, 17. März 2009

Die akademischen Lehrkurse richten sich an Theologinnen/Theologen, Archäologinnen/Archäologen, Religions- und Kulturwissenschaftlerinnen/Religions- und Kulturwissenschaftler mit wissenschaftlichem Abschluss sowie Berufsträgerinnen/Berufsträger (Pfarrerinnen/Pfarrer) mit vertieftem Interesse und/oder wissenschaftlicher Laufbahn.

Die Antragsteller sollten sich für mindestens zwei zusammenhängende Module, können sich aber auch für alle Module bewerben. Die Teilnahme wird mit einem Zertifikat ausgewiesen. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15. Oktober.

Programm 2010

Berlin oder Wuppertal	19.02.–21.02.2010 (Pflichtmodul)
Jordanien	26.07.–02.08.2010 (Modul I)
Jordanien, Syrien, Israel	03.08.–14.08.2010 (Modul II)
Israel	15.08.–27.08.2010 (Modul III)

Programm 2012

Berlin oder Wuppertal	24.02.–26.02.2012 (Pflichtmodul)
Jordanien	26.07.–02.08.2012 (Modul I)

Jordanien und Syrien	03.08.–17.08.2012 (Modul II)
Israel	18.08.–31.08.2012 (Modul III)

Informationen erteilen:

German Protestant Institute
August Victoria-Compound
P.O. Box 18463
91184 Jerusalem/via Israel
Tel.: 00972-2-6284792
Fax: 00972-2-6287388
E-Mail: dei_ger@netvision.net.il

German Protestant Institute
P.O. Box 183
11118 Amman/Jordanien
Tel.: 00962-6-5342924
Fax: 00962-6-5336924
E-Mail: gpia@go.com.jo

Deutsches Ev. Institut für
Altertumswissenschaft des Heiligen Landes
Geschäftsführung
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-2 36
Fax: (05 11) 27 96-9 92 36
E-Mail: info@ekd.de

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf ein Fortbildungsangebot 2009

852264

Az. 11-45-0

Düsseldorf, 20. Februar 2009

Dreiteilige Fortbildung Management in Jugendarbeit und Gemeinde

Die Fortbildung wendet sich an kirchliche Mitarbeitende zur besseren Professionalisierung ihres Arbeitsfeldes. Auch qualifiziert sie zur Vorbereitung auf eine Leitungstätigkeit und ist als Zertifikatskurs im Rahmen der Aufbauausbildung in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche anerkannt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.lja.de unter „aktuelle Kurse“.

15.–19. Juni 2009 Einführung in die Theorien des Management

7.–11. September 2009 Projektmanagement

16.–20. November 2009 Personalführung und Ehrenamtliche führen

Evangelische Landjugendakademie Dieperzbergweg 13–17 57610 Altenkirchen

Anmeldung bis zum 15. Mai 2009 unter Telefon (0 26 81) 95 16-21.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

854035
Az. 02-10-11:1504801 Düsseldorf, 12. März 2009

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Alt-Duisburg, Kirchenkreis Duisburg, mit dem Bezeichnen fünf Punkte wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

854237
Az. 03-10-11:15020 Düsseldorf, 12. März 2009

Das Siegel des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel mit der Umschrift Ev. Jugendpfarramt Kirchenkreis Bad Godesberg wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

856768
Az. 02-10-11:1502802 Düsseldorf, 20. März 2009

Das Kleinsiegel der Ev. Kirchengemeinde Bracht-Breyell, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

853917
Az. 02-10-11:1503229 Düsseldorf, 3. März 2009

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Kirn, Kirchenkreis An Nahe und Glan, mit einem Strich links des Kreuzes als Bezeichnen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

858819
Az. 02-10-11:1503229 Düsseldorf, 26. März 2009

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Kirn, Kirchenkreis An Nahe und Glan, mit dem Bezeichnen „Strich links und rechts des Kreuzes sowie Stern links des Kreuzes“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikant Dr. Carl Caspar Jürgens, Heilandkirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, am 8. März 2009.

Prädikantin Gabriele Rieger, Kirchengemeinde Honnefeld, Kirchenkreis Wied, am 15. Februar 2009.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem Prädikanten Thorsten Kretzschmar, Kirchengemeinde Saarn, Kirchenkreis An der Ruhr, sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Berufung einer Pfarrerin:

Pfarrerin im Probedienst Claudia Müller-Bück in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Claudia Müller-Bück mit Wirkung vom 1. April 2009 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Essen.

Pfarrer Kai Steffen mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in eine Pfarrstelle beim Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn-Bad Godesberg.

Pfarrer Rüdiger Kindermann mit Wirkung vom 1. April 2009 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Idar, Kirchenkreis Birkenfeld.

Pfarrerin Bärbel Bressler mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die 5. kreiskirchliche Pfarrstelle (Altenheimseelsorge im Wohnstift Augustinum), Kirchenkreis Bonn.

Pfarrer Hans-Peter Lauer mit Wirkung vom 1. April 2009 die 1. Pfarrstelle der Bonhoeffer-Gemeinde Marxloh-Obermarxloh, Kirchenkreis Duisburg.

Pfarrerin Angelika Steinbicker mit Wirkung vom 1. März 2009 die 6. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

Pfarrer Gernot Müller mit Wirkung vom 1. April 2009 die 15. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Krefeld-Viersen (JVA Willich I).

Pfarrer Marc-Albrecht Harms mit Wirkung vom 1. April 2009 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krefeld-Süd, Kirchenkreises Krefeld-Viersen (Entlastung des Superintendenten).

Pfarrerin Almuth Conrad mit Wirkung vom 1. März 2009 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrerin Elfi Decker-Huppert mit Wirkung vom 1. April 2009 die 3. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Freistellungen:

Pfarrer i.W. Martin Gebhardt mit Wirkung vom 1. März 2009.

Oberkirchenrat Wilfried Neusel mit Wirkung vom 1. März 2009.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirchengemeinde-Sekretär zur Anstellung Andy Christian Ebelts von der Kirchengemeinde Monheim in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Norman Lecher, Wilhelmine-Fliedner-Schule, mit Wirkung vom 1. April 2009 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Lehrer i.K.

Melanie Mark, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, zur Lehrerin z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Ursula Siepmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau beim Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Entlassen:

Pfarrer im Probedienst Tijmen Aukes mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrer im Probedienst Dr. Uta Blohm mit Ablauf des 15. März 2009.

Pastorin im Sonderdienst Gunda Busch mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrer im Probedienst Mischa Czarnecki mit Ablauf des 31. März 2009.

Pastor im Sonderdienst Jens Eichner mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrer im Probedienst Axel Goletzke mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrer im Probedienst Markus Herzberg mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrer im Probedienst Sven Hesse mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrer im Probedienst Carsten Hilbrans mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrer im Probedienst Michael Hilka mit Ablauf des 31. März 2009.

Pastorin im Sonderdienst Kornelia Imig mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrer im Probedienst Sabine Indorf mit Ablauf des 31. März 2009.

Pastorin im Sonderdienst Birgit Kohse mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrer im Probedienst Simone Lehnert mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrer im Probedienst Patrick Marchlewitz mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrer Volker Niesel mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrer im Probedienst Melanie Isabel Pollmeier mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrer im Probedienst Markus Risch mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrer im Probedienst Sabine Sandmann mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrer im Probedienst Michael Sprenger mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrer im Probedienst Christina van Anken mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrer im Probedienst Antje Warmbrunn mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrer im Probedienst Dr. Alexander Warnke mit Ablauf des 31. März 2009.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Dr. Thomas Kreßner, Kirchengemeinde Jülich, Kirchenkreis Jülich, vom 1. April 2009 bis 30. September 2011.

Pfarrer Christoph Rohrbach, Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen, vom 1. April 2009 bis 30. September 2011.

Kirchen-Oberverwaltungsrat Werner Ruddat, Kirchenkreis Kleve, vom 1. April 2009 bis 30. September 2011.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Erich Hellenthal, Kirchengemeinde Aachen (12. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2009.

Pfarrer Rüdiger Jankowski, Kirchengemeinde Aßlar, mit Wirkung vom 1. April 2009.

Pfarrer Dr. Gerd Rosenbrock, Kirchengemeinde Stolberg (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2009.

Professor Dr. Manfred Schulze von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel zum 1. April 2009.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Helmut Wendel von der Kirchengemeinde Rheydt zum 1. April 2009.

Pfarrer Ingo Winkel, Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr, mit Wirkung vom 1. April 2009.

Pfarrer Erdmute Wittmann, Kirchengemeinde Remagen-Sinzig, mit Wirkung vom 1. April 2009.



*HERR, lass mir deine Gnade widerfahren,
deine Hilfe nach deinem Wort.
Psalm 119,41*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Friedhelm Peters am 15. Februar 2009 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf, geboren am 10. November 1927 in Dhünn bei Wermelskirchen, ordiniert am 11. November 1956 in Neviges.

Pfarrer i.R. Günter Ruhl am 16. Februar 2009 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Kreuzkirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 25. Mai 1929 in Hamborn, ordiniert am 29. November 1959 in Essen-Steele.

Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Krefeld-Süd, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. April 2009 eine 5. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Matthäus-Kirchengemeinde Hürth, Kirchenkreis Köln-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Osterath, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. April 2009 die 3. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Heiligenhaus, Kirchenkreis Niederberg, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Langenberg, Kirchenkreis Niederberg, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung II (Theologie und Diakonie), ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Dezerntin/eines Dezernten im Dezernat II.2 (Diakonie und Gemeindeaufbau) vornehmlich durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit der Evangelischen Kirche im Rheinland zu besetzen. Die Aufgabengebiete umfassen insbesondere die Bereiche Fundraising, Gemeindeaufbau und Teilbereiche der Diakonie. Für diese Tätigkeiten ist eine fundierte Fundraisingausbildung wünschenswert. Eine mehrjährige Berufserfahrung in einer Kirchengemeinde und anderen kirchlichen Arbeitsfeldern wird vorausgesetzt. Erwartet werden darüber hinaus: Leitungskompetenz, Dialog- und Gesprächsfähigkeit, Teamfähigkeit sowie konzeptionelle Fähigkeiten. Mit den Aufgaben sind zahlreiche Dienstreisen und Gremienarbeit sowie die Arbeit in wechselnden Teams verbunden. Die Bereitschaft zur Fortbildung wird vorausgesetzt. Die Besoldung erfolgt je nach persönlicher Voraussetzung bis zur Besoldungsgruppe A 15 BBesO. Die Bewerbung auf die Landespfarrstelle ist auf acht Jahre befristet. Bewerbungen von Pfarrerinnen/Pfarrern, die schwerbehindert sind, sind ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes an Vizepräsident Christian Dräger, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Für weitere Auskünfte können Sie sich an die Leitende Dezerntin, Landeskirchenrätin Katja Wäller, wenden, Tel. (02 11) 45 62-349, E-Mail: Katja.Waeller@ekir-lka.de.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alsdorf, Kirchenkreis Aachen, ist sofort im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Kirchengemeinde (zwei Pfarrstellen) ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Mit der Pfarrstelle ist der funktionale Auftrag Gehörlosenseelsorge im Kirchenkreis im Umfang von 25 % eines uneingeschränkten Dienstes verbunden. Drei Predigtstätten mit angeschlossenen Gemeindezentren stehen zur Verfügung. Die beiden Kindertagesstätten haben im Rahmen einer Verbundlösung die Anerkennung als Familienzentrum. Für die Jugendarbeit im Rahmen einer Kleinen Offenen Tür ist ein Gemeindepädagoge in Zusammenarbeit mit einem Jugendausschuss verantwortlich. Die Stadt Alsdorf ist geprägt durch die Tradition des Bergbaus, die 1992 zu Ende ging. Der notwendige Strukturwandel ist längst nicht abgeschlossen, die Arbeitslosigkeit in der Stadt und der Region ist nach wie vor hoch. Durch den Wegzug vieler junger Familien nach Schließung der Grube und durch den demografischen Wandel ist die Gemeindegliederzahl in den zurückliegen-

den Jahren stark gesunken. Parallel dazu wurden Pfarrstellenanteile reduziert. Das Presbyterium wünscht sich eine aufgeschlossene Pfarrerin oder einen aufgeschlossenen Pfarrer, die oder der in enger Teamarbeit mit den ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden neue Impulse in die Gemeindegemeinschaft einträgt. Der Dienst soll nicht ausschließlich parochial, sondern in Zusammenarbeit mit dem anderen Pfarrstelleninhaber in einigen Bereichen gesamtgemeindlich und funktional gesehen werden. So entsteht die Möglichkeit eigener Schwerpunktsetzung. Der kirchliche Unterricht und der Aufbau eines Besuchsdienstkreises sollen in jedem Fall von beiden Stelleninhabern verantwortet werden. Da das Presbyterium die Entwicklung einer Gemeindegemeinschaft vorbereitet, besteht für die künftige Pfarrstelleninhaberin oder den künftigen Pfarrstelleninhaber die Chance, an der Planung inhaltlicher Schwerpunkte und Strukturen der Gemeindegemeinschaft gestaltend mitzuwirken. Erwartet wird in jedem Fall Freude an theologischer Arbeit, Bereitschaft zur Weiterbildung und Offenheit für die intensiven ökumenischen Kontakte vor Ort. Die Bewerberin, der Bewerber muss offen sein für die regionale Arbeit in der Gehörlosenseelsorge, die in einem Umfang von 25% Teil der Gemeindegemeinschaft werden soll. Dazu gehören die Bereitschaft, Gebärdensprache zu erlernen, falls noch keine Kenntnisse vorhanden sind, Kontakt zur Schule für Gehörlose in Aachen zu halten und überregional mit dem Verband Evangelischer Gehörloser im Bereich der EKIR zusammenzuarbeiten. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Ulrich Eichenberg, Tel. (0 24 04) 16 61, E-Mail: eichenberg@ekir.de, und der Kirchmeister Walther, Tel. (0 24 04) 40 91. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ein Pfarrhaus steht nicht zur Verfügung. Alle Schultypen sind in der Stadt vorhanden. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Frère-Roger-Straße 8-10, 52062 Aachen, zu richten.

Der Kirchenkreis An der Agger sucht spätestens zum 1. August 2009 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Oberberg – Ernährung * Sozialwesen * Technik –, Schule des Oberbergischen Kreises (4. kreiskirchliche Pfarrstelle). Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 % zu besetzen. An dem Berufskolleg befinden sich alle Schulformen von der Vorklasse über das Berufsgrundschuljahr bis zu höheren Bildungsgängen, Klassen des dualen Systems, wie z.B. Bauberufe (Maler, Dachdecker, ...), Versorgungstechniker, Nahrungsmittel- oder Elektroberufe, Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne Ausbildungsvertrag. Über die rein unterrichtliche Tätigkeit hinaus gehören zu den schulischen Aufgaben die regelmäßige Teilnahme an den Fachkonferenzen, eine intensive Mitarbeit in der Bildungsgangarbeit der einzelnen Berufsgruppen, seelsorgerische Begleitung der Schülerinnen und Schüler und die Unterstützung bei deren Problemen, die Übernahme und Begleitung von Schulgottesdiensten. Die neue Pfarrerin/Der neue Pfarrer sollte Freude am Umgang mit oft schwierigen und in der überwiegenden Mehrheit kirchlich entfremdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben. Unterrichtserfahrungen mit dieser Altersgruppe wären von großem Vorteil. Die ökumenische Offenheit gegenüber allen christlichen Kirchen/Glaubensgemeinschaften ist genauso wichtig wie die Offenheit gegenüber nichtchristlichen Gläubigen oder Schülerinnen und Schülern, die keiner Religionsgemeinschaft angehören. Erwartet wird von der neuen Stelleninhaberin/dem neuen

In der Evangelischen Gemeinde zu Düren ist die erste Pfarrstelle neu zu besetzen. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Landeskirche. Die Evangelische Gemeinde zu Düren ist eine Großgemeinde – aufgliedert in neun Pfarrbezirke – im Kirchenkreis Jülich mit mehr als 23.300 Gemeindemitgliedern und rund 150 beruflich Beschäftigten (www.evangelische-gemeinde-dueren.de). Die Evangelische Gemeinde zu Düren fühlt sich dem Konziliären Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet. Fähigkeiten zur Zusammenarbeit in einem großen Presbyterium (39 Mitglieder) und Pfarrkolleg sowie mit vielen weiteren Ehren- und Hauptamtlichen sind ebenso erforderlich wie Leitungskompetenz, konzeptionelles Denken und Handeln, um der Stelle und der Arbeit gerecht zu werden. Zum Pfarrbezirk gehört ein Gemeindezentrum in Düren-Birkesdorf, das Gestaltungsmöglichkeiten für die pfarrbezirkliche Arbeit eröffnet. Ebenso müssen gesamtgemeindliche Aufgaben wahrgenommen werden, die u.a. über eine Fachausschussleitung die unmittelbare Zuordnung zu sozialdiakonischen Dienstbereichen umfassen. Die konkreten Schwerpunktsetzungen können ggf. unter Berücksichtigung (berufs-)biografischer Erfahrungen kollegial entwickelt werden. Persönlich erhalten Sie Informationen unter Tel. (0 24 21) 22 42 84 bei der Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrerin Vera Schellberg (vorsitz@evangelische-gemeinde-dueren.de). In der Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf zu richten.

Zum 1. August 2009 ist die 7. Verbandspfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre am Karl-Schiller-Berufskolleg des Rhein-Erft-Kreises in Brühl durch den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Es handelt sich dabei um eine kaufmännische Schule mit eigenständigem Bildungsprofil. Sie umfasst die Bildungsgänge Berufsschule, Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule und Gymnasiale Oberstufe. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit der Situation des Berufskollegs beschäftigt haben. Sie sollten wissen, was mit den Begriffen „Bildungsgangdidaktik“, „Berufsbezug“, „Arbeiten in Lernfeldern“, „Didaktische Jahresplanung“ gemeint ist. Außerdem sollten sie Freude am Unterrichten haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie sollten in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Menschen in der Ausbildung bewegen. Schließlich sollten Unterrichtserfahrungen an einem Berufskolleg vorliegen. Nähere Auskünfte erteilen die Bezirksbeauftragten Pfarrer Manfred Licht, Tel. (02 21) 63 83 51 oder (02 21) 3 38 22 94, sowie Pfarrer Johannes Voigtländer, Tel. (02 21) 2 61 73 05 oder (02 21) 3 38 22 75. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Zum 1. August 2009 ist die 9. Verbandspfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre am Werner-von-Siemens-Berufskolleg der Stadt Köln im Umfang von 75 % einer vollen Stelle durch den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Das Werner-von-Siemens-Berufskolleg ist eine gewerbliche Schule mit den Schwerpunkten Elektrotechnik und Datentechnik. Neben der vorherberuflichen Ausbildung im Berufsgrundschuljahr und in

der Berufsfachschule sowie der beruflichen Ausbildung im dualen System bietet die Schule vollzeitschulische Ausbildungen zum Elektrotechnischen Assistenten (Schwerpunkt Datentechnik) und zum staatlich geprüften Techniker an. Gleichzeitig gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Fachhochschulreife (Fachabitur) bzw. die allgemeine Hochschulreife (Abitur) zu erwerben. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit der Situation des Berufskollegs beschäftigt haben. Sie sollten wissen, was mit den Begriffen „Bildungsgangdidaktik“, „Berufsbezug“, „Arbeiten in Lernfeldern“, „Didaktische Jahresplanung“ gemeint ist. Außerdem sollten sie Freude am Unterrichten haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie sollten in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Menschen in der Ausbildung bewegen. Schließlich sollten Unterrichtserfahrungen an einem Berufskolleg vorliegen. Nähere Auskünfte erteilen die Bezirksbeauftragten Pfarrer Manfred Licht, Tel. (02 21) 63 83 51 oder (02 21) 3 38 22 94, sowie Pfarrer Johannes Voigtländer, Tel. (02 21) 2 61 73 05 oder (02 21) 3 38 22 75. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Im Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist die 5. kreis-kirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Willich II durch den Kreissynodalvorstand zu besetzen. Die Justizvollzugsanstalt Willich II ist die einzige selbstständige Justizvollzugsanstalt für Frauen in NRW mit zukünftig rund 190 Plätzen. Die Pfarrstelle ist im eingeschränkten Dienst (50%) freigegeben. Die Finanzzusage ist zurzeit auf acht Jahre befristet. Eine enge Zusammenarbeit mit den Seelsorgern der Justizvollzugsanstalt Anrath I (Männer) ist erwünscht und geboten. Seelsorge an einer Justizvollzugsanstalt ist immer dem Auftrag Jesu verpflichtet, sich Gefangenen zuzuwenden (Mt.25). Inhaftierte bedürfen in ihren lebensgeschichtlichen Verwicklungen und ihrer Schuldverstrickung besonders der Klärung durch seelsorgliche Begleitung und Zuspruch der gnädigen Liebe Gottes. Dabei ist in der Seelsorge eine professionelle Grundhaltung unerlässlich. Diese umfasst neben der grundsätzlichen freundlichen Zugewandtheit auch eine kritische Distanz gegenüber Inhaftierten. Ökumenische und interkulturelle Offenheit werden in diesem Arbeitsfeld erwartet. Eine KSA-Ausbildung sollte vorliegen. Wenn dies nicht der Fall ist, sollte die Bereitschaft zu einer solchen vorhanden sein. Des Weiteren wird die Bereitschaft zur Professionalisierung durch Fortbildung und Supervision vorausgesetzt. Neben seelsorglichen Kernaufgaben wie Gottesdienst (inkl. Familiengottesdienste) und Gruppenarbeit gehören Einzelgespräche mit zum Aufgabenbereich. Darüber hinaus bedarf es im besonderen Maß der Bereitschaft, Menschen in krisenhaften Entwicklungen zu begleiten. Auskunft erteilt Pfarrerin Sylvia Pleger, Tel. (0 21 51) 53 27 01, sowie der Superintendent des Ev. Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Tel. (0 21 51) 76 90-20, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten zu richten.

In der Kirchengemeinde Opladen ist ab sofort die 4. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 75% wieder zu besetzen. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Die Kirchengemeinde Opladen hat ca. 10.800 Gemeindemitglieder in vier Bezirken und verfügt über drei Gemeindezentren. Die künftige Stelleninhaberin/Der künftige Stelleninhaber arbeitet in einem

der beiden Opladener Bezirke. Die Gemeindeaktivitäten dieser beiden Bezirke konzentrieren sich nach Umstrukturierungsmaßnahmen künftig in Kirche und Gemeindehaus „Am Bielert“. Ein Schwerpunkt der neu zu besetzenden Stelle liegt in der Seniorenarbeit (Begleitung des Seniorenkreises und Altenheimseelsorge). Die Gemeinde wünscht sich von ihrer Pfarrerin/Ihrem Pfarrer seelsorgliche Kompetenz, Teamfähigkeit und Freude an zeitgemäßer Verkündigung. Die gute ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Schwesterngemeinde soll fortgeführt werden. Opladen ist ein grüner Stadtteil von Leverkusen mit sehr guter Verkehrsanbindung nach Köln und Düsseldorf. Alle Schularten sind im Stadtteil vorhanden. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Pfarrer Manfred Jetter, Tel. (0 21 71) 4 61 47.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

La Communauté Protestante de Langue Française de Bonn, Düsseldorf et région cherche dès maintenant un pasteur/une pasteure employé/e à 50% initialement pour une durée de trois ans. Nous sommes une église francophone, dont les membres viennent de 15 pays, parmi lesquels beaucoup de pays africains. Nos cultes ont lieu à la Chapelle Rigal à Bonn Bad-Godesberg et une fois par mois à la Melancthonkirche à Düsseldorf. Cahier de Charge: 4 cultes par mois, Catéchisme au Lycée Français de Düsseldorf, Préparation à la confirmation, Soutien pastoral et accompagnement spirituel. Le fonctionnement de l'église est assuré par le conseil presbytéral et de nombreux bénévoles. Si vous parlez et comprenez le français et l'allemande, si le travail fascinant dans une communauté internationale vous intéresse, nous vous demandons d'adresser votre candidature au président du conseil des responsables: Sabine Schäfer, Weißdornweg 20, 53177 Bonn, Tél. (02 28) 9 32 41 20. Pour plus de renseignements, veuillez vous adresser à Mme. Schäfer.

Die Evangelische Gemeinde Französische Sprache in Bonn, Düsseldorf und Region sucht ab sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer, angestellt zu 50% anfänglich für die Dauer von drei Jahren. Wir sind eine frankophone Gemeinde, deren Mitglieder aus 15 Ländern kommen, darunter viele aus Afrika. Unsere Gottesdienste finden in der Rigal'schen Kapelle in Bonn-Bad Godesberg und einmal im Monat in der Melancthonkirche in Düsseldorf statt. Aufgaben: vier Gottesdienste im Monat, Religionsunterricht am Lycée Français in Düsseldorf, Konfirmandenunterricht, Seelsorge. Sie werden unterstützt durch ein engagiertes Team und viele Ehrenamtliche. Wenn Sie französisch und deutsch sprechen und verstehen, wenn die faszinierende Arbeit in einer internationalen Gemeinde Sie interessiert, dann erwarten wir gerne Ihre Bewerbung an die Vorsitzende des Presbyteriums: Sabine Schäfer, Weißdornweg 20, 53177 Bonn, Tel. (02 28) 9 32 41 20. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Schäfer gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibung:

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung I (Personal), Dezernat I.2 (Angestellte, Schulpersonal), ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes mit einem Umfang von

100% zu besetzen. Die Stelle umfasst die Sachbearbeitung von Personalfällen an landeskirchlichen Schulen (beamtete und angestellte Mitarbeitende). Dazu gehören u.a. die Begründung und Veränderung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen, Beförderungen, Nebentätigkeitsgenehmigungen, Abmahnungen sowie die Zahlbarmachung der Besoldung und des Entgelts der Mitarbeitenden. Für die Aufgabenbereiche sind umfassende Fachkenntnisse im Arbeits- und Dienstrecht erforderlich. Im Zusammenhang mit diesen Aufgaben ist die Fähigkeit, Probleme zu erkennen und zu lösen besonders gefordert. Gerade im Hinblick auf die verschiedenen Kontaktgruppen und Ansprechpartner sind außerdem in besonderem Maße kommunikative Kompetenzen erforderlich, insbesondere die Fähigkeit zu klarer, verbindlicher und zielgerichteter Kommunikation sowohl schriftlich als auch mündlich. Die Stelle ist zzt. nach A 11 BBesO bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppe nach BAT-KF vorgesehen. Gegebenenfalls kann die Beschäftigung auch im Wege einer Abordnung bzw. eines Gestellungsverhältnisses erfolgen. Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2009 an Verwaltungsdirektor Rüdiger Rentzsch, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen und Auskünfte steht der Leitende Dezernent, Landeskirchenrat Dr. Klostermann, Tel. (02 11) 45 62 285, E-Mail: goetz.klostermann@ekir-lka.de, gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Thomas-Kirchengemeinde Bonn-Bad Godesberg ist zum 1. August 2009 eine B-Kirchenmusikerstelle (75 %) zu besetzen. Wir sind eine lebendige und einladende Gemeinde, die mit einem vielseitigen Gottesdienstangebot Menschen unterschiedlicher Generationen anspricht. Die Gemeinde umfasst drei Gottesdienststätten in zwei Pfarrbezirken mit rund 5.000 Gemeindegliedern. Zur Thomas-Kirchengemeinde gehören außerdem drei Kindergärten, eine Kinder- und Jugendarbeit, eine Familienbildungsstätte mit Mehrgenerationenhaus sowie eine Vielzahl weiterer gemeindlicher Arbeitsbereiche. Die Kirchenmusikerin/Den Kirchenmusiker erwarten folgende Aufgaben: Organistendienst: Sonntags sind zwei Gottesdienste musikalisch zu gestalten. Ein weiterer Gottesdienst wird von einer nebenamtlichen Kirchenmusikerin begleitet. Zusätzlich gehören zum Organistendienst die Begleitung von Gottesdiensten an Festtagen sowie Trauungen; Kantorendienst: Wieder-Aufbau eines Chors sowie Gestaltung von Festgottesdiensten und Konzerten. Da die Thomas-Kirchengemeinde einen Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit hat, wünschen wir uns die Bereitschaft auch mit Jugendlichen musikalisch zu arbeiten (Populärmusik, Band, Gospel, Musical o.Ä.). Die Gemeinde wünscht sich eine/n vielseitige/n evangelische/n Musiker/in, die/der unsere lebendige Gemeindegemeinschaft (Feiern, Feste, Andachten etc.) mit Eigeninitiative, Kreativität und Begeisterung musikalisch unterstützt und kollegial mit der nebenamtlichen Kirchenmusikerin sowie mit den Kirchenmusikern der anderen Godesberger Gemeinden zusammenarbeitet. Bad Godesberg liegt im Süden von Bonn und ist ein eigenständiger Stadtteil mit einem breiten Schulangebot, vielfältigen kulturellen Möglichkeiten und wunderschöner Lage. Die Bonner und die Kölner Innenstadt sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln schnell zu erreichen. Für die Arbeit stehen zur Verfügung: in der Christuskirche eine dreimanualige Orgel mit 44 klingenden Registern und Pedal, mechanische Traktur, 1956 gebaut von Paul Ott, Göttingen (Besonderheit: zwei Positivwerke, als Rückpositive räumlich voneinander getrennt), in der Pauluskirche: Orgel (1960 gebaut von Paul Ott,

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Göttingen), 24 klingende Register verteilt auf zwei Manuale und Pedal, mechanische Traktur sowie in der Thomaskapelle ein einmanualiges Positiv mit fünf Registern (ohne Pedale). Für die Chorarbeit gibt es geeignete Räumlichkeiten und einen Flügel sowie ein Klavier. Die Vergütung richtet sich nach BAT/KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen schicken Sie bitte bis zum 1. Mai 2009 an das Presbyterium der Ev. Thomas-Kirchengemeinde, Kronprinzenstraße 31, 53173 Bonn. Der Vorstellungstermin wird voraussichtlich Anfang Juni 2009 sein. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an Pfarrer Oliver Ploch, Tel. (02 28) 374 339, E-Mail oliver.ploch@ekir.de, oder an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Siegfried Eckert, Tel. (02 28) 4 33 17 39, E-Mail siegfried.eckert@ekir.de.

Die Kirchengemeinden Holten und Sterkrade im Kirchenkreis Oberhausen werden zum 1. Januar 2010 fusionieren und suchen für das zukünftige gemeinsame Gemeindeamt eine stellvertretende Gemeindeamtsleiterin/einen stellvertretenden Gemeindeamtsleiter mit dem Arbeitsschwerpunkt Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (zurzeit ist das Buchhaltungsprogramm proFinanz im Einsatz, bei etwa 9.000 Buchungen im Jahr). Die Stelle ist ab dem 1. Oktober 2009 (spätestens 1. Januar 2010) erstmalig zu besetzen; bei der wöchentlichen Arbeitszeit können persönliche Wünsche noch berücksichtigt werden; es ist ein Stundenumfang von 30,5 bis 38,5 Wochenstunden möglich. Bewerberinnen/Bewerber sollten die 1. Kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben, eigenverantwortlich und selbstständig arbeiten, teamfähig und belastbar sein und bereits über Berufserfahrungen im Bereich Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verfügen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an den Fortbildungen zur Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF, Entgeltgruppe 8. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Evangelische Kirchengemeinde Sterkrade, Steinbrinkstraße 158, 46145 Oberhausen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Krampe telefonisch unter (02 08) 66 82 65 zur Verfügung.

Der Kirchenkreis Saarbrücken sucht für sein Verwaltungsamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die Abteilung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die Übernahme der Leitungsfunktion der Abteilung ist zum 1. März 2010 vorgesehen. Die Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung oder gleiche Qualifikation bzw. mindestens die Erste Kirchliche Verwaltungsprüfung und die Bereitschaft zum Besuch des Verwaltungslehrganges für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst werden vorausgesetzt. Die Mitgliedschaft zur evangelischen Kirche ist Bedingung. Die Stelle ist unbefristet in vollem Umfang im Angestelltenverhältnis zu besetzen und bewertet nach Entgeltgruppe 10 BAT-KF. Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen sind wünschenswert, da Sie in den laufenden Umstellungsprozess von der Kameralistik zum Neuen Kirchlichen Finanzwesen mitverantwortlich einbezogen werden. Wir erwarten, dass Sie Ihre Persönlichkeit in das Leitungsteam einbringen und dass Eigeninitiative und Engagement sowie selbstständige und zielstrebige Arbeitsweise für Sie selbstverständlich sind. Die zur Übernahme einer Leitungsfunktion notwendigen kommunikativen und konzeptionellen Fähigkeiten sollten vorhanden sein. Wir bieten ein teamorientiertes Arbeitsumfeld und eine interessante und abwechslungsreiche Aufgabenstellung. Ihre Bewerbung erwarten wir bis zum 30. April 2009 an das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saarbrücken, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken. Auskünfte erteilt Ihnen die Verwaltungsleiterin, Frau Helma Lofi, Tel. (06 81) 3 87 00-38.

Berichtigung zum KABI 1/2009

Die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wald, die im KABI 1/2009 auf Seite 21 veröffentlicht wurde, ist nicht rechtswirksam.

Die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wald, die im KABI 1/2009 auf Seite 21 veröffentlicht wurde, ist nicht rechtswirksam.